

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Vom 21. Januar 2014

Auf Grund des § 47 Absatz 3 und des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 enthält folgende Fassung:

"Sie gelten für Fahrten innerhalb des Landes Berlin und für Fahrten aus dem Land Berlin zum Flughafen Berlin-Schönefeld sowie für Fahrten auf vorherige Bestellung vom Flughafen Berlin-Schönefeld in das Land Berlin."

b) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Ein Bereithalten von Berliner Taxen ist nur innerhalb des Landes Berlin zulässig."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "3,20 €" durch die Angabe "3,40 €" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "Anlage 3" durch die Angabe "Anlage 1" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "1,65 €" durch die Angabe "1,79 €" ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe "121,20 m" durch die Angabe "111,70 m" ersetzt.

3. § 10a wird aufgehoben.

4. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

5. Die Anlage 3 wird die Anlage 1 und enthält folgende Fassung:

"Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2)

Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von 0,40 € und ist bei einem Fahrpreis von 7,60 € abgeschlossen. Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke einer Strecke von 2345,60 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von 149,10 Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

1. Fortschaltung bei 2038,4 m auf 4,40 €
2. Fortschaltung bei 2076,8 m auf 4,80 €
3. Fortschaltung bei 2115,2 m auf 5,20 €
4. Fortschaltung bei 2153,6 m auf 5,60 €
5. Fortschaltung bei 2192,0 m auf 6,00 €
6. Fortschaltung bei 2230,4 m auf 6,40 €
7. Fortschaltung bei 2268,8 m auf 6,80 €
8. Fortschaltung bei 2307,2 m auf 7,20 €
9. Fortschaltung bei 2345,6 m auf 7,60 €

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

Bei Fahrzeugstopp nach 2000 m erfolgt die

1. Fortschaltung bei 69,9 Sekunden auf 4,40 €
2. Fortschaltung bei 79,8 Sekunden auf 4,80 €
3. Fortschaltung bei 89,7 Sekunden auf 5,20 €
4. Fortschaltung bei 99,6 Sekunden auf 5,60 €
5. Fortschaltung bei 109,5 Sekunden auf 6,00 €
6. Fortschaltung bei 119,4 Sekunden auf 6,40 €
7. Fortschaltung bei 129,3 Sekunden auf 6,80 €
8. Fortschaltung bei 139,2 Sekunden auf 7,20 €
9. Fortschaltung bei 149,1 Sekunden auf 7,60 €

Mit der neunten Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2."

Artikel II

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 8. Mai 2012 (GVBl. S. 146) wird aufgehoben.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger in den Taxen sind spätestens am 15. Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Tarif weiter.

Berlin, den 21. Januar 2014

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Senator für Stadtentwicklung und Umwelt